

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER HYPOTHEKENBANKEN E.V. BERLIN

An die Vorsitzende
des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Christine Scheel
Platz der Republik 1

11011 Berlin

10785 Berlin, den 13. Januar 2003
Schellingstraße 4
Tel.: 030/20 21 – 24 00
Fax: 030/20 21 – 19 24 00
Dr. Ti/Ge

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen (Steuervergünstigungsabbaugesetz – StVergAbG – BT-Drucksache 15/119)

Sehr geehrte Frau Scheel,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 19. Dezember 2002, mit dem Sie uns zur öffentlichen Anhörung zu dem Entwurf eines Steuervergünstigungsabbaugesetzes am 15. Januar 2003 eingeladen haben. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, vorbereitend schriftlich Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung beinhaltet - entgegen der offiziellen Bezeichnung und Zielsetzung des Gesetzes - nicht den Abbau fragwürdiger Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen. Vielmehr greift er tief in bewährte systematisch und ökonomisch notwendige Strukturelemente der Besteuerung ein, insbesondere im Bereich der Unternehmensbesteuerung. Das Gesetzesvorhaben führt damit im Ergebnis zu allein fiskalisch motivierten massiven Steuererhöhungen und zu gravierenden Kostenmehrbelastungen.

Dies trifft - bestätigt durch das Finanztableau - in besonderem Maße die Unternehmen. Die Kreditinstitute sind hiervon sogar in mehrfacher Weise betroffen, und zwar

- unmittelbar als steuerpflichtige Unternehmen,
- mittelbar über die weitreichenden negativen Auswirkungen des Gesetzes auf deren private und gewerbliche Kunden, verbunden mit unabsehbar beeinträchtigenden Folgen für die Geschäftstätigkeit der Kreditinstitute, namentlich im Bereich von Kapitalanlagen und Finanzierung sowie
- darüber hinaus durch die geplante Einbindung der Kreditinstitute in die Besteuerung von privaten Kapitalerträgen und Veräußerungsgewinnen aus Wertpapieren der Kunden mit völlig unverhältnismäßigen und mit immensen Kosten verbundenen flächendeckenden Kontroll- und Bescheinigungspflichten.

Die im Zentralen Kreditausschuss vertretenen Spitzenverbände der Kreditwirtschaft sind sich bewusst, dass die öffentlichen Haushalte vor großen Herausforderungen stehen. Die gravierenden strukturellen Probleme der deutschen Staatsfinanzen lassen sich aber dauerhaft - abgesehen von Einsparungen in den öffentlichen Haushalten - nur durch höheres Wachstum und Beschäftigung lösen und nicht durch höhere administrative sowie auf kurzfristige Steuereffekte abzielende fiskalische Belastungen der Unternehmen und der Bürger. Dies gilt nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass sich die deutsche Wirtschaft und namentlich auch die deutsche Kreditwirtschaft ohnehin in einer konjunkturell äußerst schwierigen Phase befinden. Zu den sich aus alledem ergebenden Anforderungen an die Wirtschafts- und Steuerpolitik stehen die Gesetzesvorschläge in diametralem Widerspruch.

Problematisch ist vor allem, dass bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs die ökonomischen und praktischen Auswirkungen der Änderungsvorschläge offenbar nicht hinreichend bedacht worden sind. So bedeuten die Vorschläge im Bereich der Unternehmensbesteuerung eine gravierende Abkehr von maßgeblichen Erfordernissen einer sachgerechten Unternehmens- und Konzernbesteuerung. Hierdurch wird nicht nur willkürlich in gewachsene und betriebswirtschaftlich sinnvolle und notwendige Unternehmensstrukturen eingegriffen, sondern auch die notwendige steuerliche Begleitung von Unternehmensumstrukturierungen weiter eingeschränkt. Damit werden gerade erst durch die Steuerreform 2002 geschaffene positive Ansätze in Richtung auf die Entwicklung eines sachgerechten und im internationalen Wettbewerb konkurrenzfähigen Unternehmenssteuerrechts zunichte ge-

macht. Dies ist umso weniger verständlich, als die Bundesregierung erst in der letzten Legislaturperiode ausdrücklich eine Fortentwicklung der Unternehmensbesteuerung für notwendig erachtet und entsprechende weitere Reformschritte angekündigt hat.

Äußerst problematisch sind die Vorschläge zur Besteuerung und zur steuerlichen Erfassung privater Veräußerungsgeschäfte und Kapitalerträge. Auch wenn die jetzt geplante materielle Besteuerung von Wertpapier-Veräußerungsgeschäften mit einem pauschalen Steuersatz von 15 % - isoliert betrachtet - grundsätzlich als moderat und kapitalmarktverträglich angesehen werden kann, so fehlt doch nach wie vor ein geschlossenes Konzept für die Besteuerung privater Kapitalanlagen in Deutschland, das Aussicht auf Akzeptanz bei den Bürgern hat.

Vor allem das geplante und völlig überzogene Kontrollsystem (§§ 23a, 24b, 45d EStG-E; Aufhebung des Bankkundengeheimnisses gemäß § 30a AO, §§ 139a, 194 Abs. 3 AO-E), das die Kreditwirtschaft in unverhältnismäßig aufwändiger Weise zu Kontrollmitteilungen und Erträgnisbescheinigungen verpflichtet, ist weder tragbar noch der richtige Weg, um die angestrebte fiskalische Zielsetzung des Gesetzgebungsvorhabens zu erreichen. Durch ein Mehr an Kontrollen wird nicht ein Mehr an Steuerehrlichkeit erreicht. Zusätzliche Kontrollen bergen vielmehr die Gefahr weiterer Ausweichreaktionen in sich.

Ein Erfolg versprechendes Gesamtkonzept sollte daher - statt auf Kontrollen zu setzen - für Zinsen und andere Kapitalerträge (insbesondere Dividenden) sowie für private Wertpapier-Veräußerungsgeschäfte mit einem angemessenen Vorlauf eine moderate Abgeltungsteuer vorsehen. Denn anders als bei Kontrollmitteilungen, die in sehr vielen Fällen ohnehin nicht zu einem steuerlichen Ergebnis führen, würden bei einer Abgeltungsteuer nur die steuerrelevanten Tatbestände erfasst. Dem Fiskus fließt bei dieser Lösung unmittelbar Geld zu und nicht erst mit erheblicher Zeitverzögerung über die Steuererklärungen der Bürger. Eine Abgeltungsteuer ist bei sachgerechter Ausgestaltung geeignet, die erforderlichen Anreize zu schaffen, damit die angestrebte Verbreiterung der Bemessungsgrundlage auch tatsächlich erreicht wird.

Die Ankündigung der Bundesregierung, eine Abgeltungsteuer auf Zinsen einzuführen, ist daher ausdrücklich zu begrüßen. Dieser Weg sollte jedoch für eine konsequente Lösung genutzt werden, die alle genannten Ertragskomponenten einschließt und den weiteren Ausbau von Kontrollmechanismen, wie er im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen ist, aus fiskalischer Sicht überflüssig macht. Die vorgeschlagenen Kontrollinstrumentarien sollten daher aus dem Gesetzentwurf ersatzlos gestrichen werden. Der Gesamtkomplex

- einschließlich der Besteuerung privater Veräußerungsgewinne (in Form einer Abgeltungsteuer) - sollte vielmehr im Rahmen des von der Regierungskoalition angekündigten gesonderten Gesetzgebungsverfahrens mit Wirkung ab 2004 geregelt werden.

Wir begrüßen zudem grundsätzlich die Absicht der Bundesregierung, im Interesse des Fiskus, aber auch im Interesse der ehrlichen Steuerzahler eine Regelung vorzusehen, die - erfolgreichen ausländischen Vorbildern folgend - Steueründern einen Weg zurück in die Steuerehrlichkeit erleichtert, damit auch sie künftig zum Steueraufkommen beitragen.

Eine Neuordnung der Besteuerung von Kapitalanlagen auf nationaler Ebene ist selbst dann notwendig, wenn die geplante EU-Zinsrichtlinie verabschiedet werden sollte, weil sie viele Kapitalanlagen im Ausland überhaupt nicht erfasst.

Mit einer Abgeltungsteuer als Alternative zu dem vorgesehenen Kontrollinstrumentarium kann dem Bürger ein attraktives und nachvollziehbares Modell zur Besteuerung von Kapitalerträgen und Veräußerungserlösen angeboten werden, das, wie die positiven Erfahrungen aus anderen Ländern belegen, auch den fiskalischen Interessen gerecht wird. Hierfür müssen im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren die Weichen richtig gestellt werden. Das von der Bundesregierung angekündigte Gesetzgebungsverfahren bietet für die Verwirklichung eines solchen Konzepts die letzte Chance.

Wir haben die aus unserer Sicht erforderlichen Korrekturen, Ergänzungen und Klarstellungen in der Anlage näher begründet. Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass die Gesetzesvorlage noch einmal grundlegend überdacht und ein durchgängiges, auf die Überwindung der akuten Schwierigkeiten am Wirtschaftsstandort Deutschland ausgerichtetes Gesamtkonzept erarbeitet werden muss. Die Kreditwirtschaft bietet hierzu ihre ausdrückliche Bereitschaft zum konstruktiven Dialog und zur Mitwirkung bei der Entwicklung sachgerechter Lösungsalternativen an.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Zentralen Kreditausschuss
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.



(Lehnhoff)

i.V.



(Dr. Tischbein)

Anlage